

18.08.2023

## Kleine Anfrage 2365

der Abgeordneten Markus Wagner, Enxhi Seli-Zacharias und Sven W. Tritschler AfD

### **Prügelei zwischen sogenannten Großfamilien in einer Flüchtlingsunterkunft in Köln-Ossendorf am Karfreitag – Nachfrage**

Mit Antwort der Landesregierung vom 6. Juni 2023, Drucksache 18/4612, auf unsere Kleine Anfrage vom 4. Mai 2023, Drucksache 18/4261, wurden unsere gestellten Frage 1 und 2

„Wie ist der Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben genannten Vorfall? (Bitte Tatverdächtige, Tathergang, Vorstrafen der Tatverdächtigen, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen, seit wann die Tatverdächtigen im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, Vornamen und Mehrfachstaatsangehörigkeit bei deutschen Tatverdächtigen und sonstige polizeiliche Erkenntnisse über die Tatverdächtigen nennen.)

In welcher Form sind Täter und Opfer in diesen Auseinandersetzungen bereits vorher polizeilich in Erscheinung getreten?“<sup>1</sup>

aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

„Der Vorfall ist Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Köln [...] erfassten Ermittlungsverfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung. Das Verfahren richtet sich derzeit gegen 18 männliche albanische Staatsangehörige. Ausweislich des hier am 08.05.2023 eingegangenen polizeilichen Vorgangs kam es am 07.04.2023 gegen 13.20 Uhr zu einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Bewohnern einer Asyl-Notaufnahmeeinrichtung in der Matthias-Brüggen-Straße in Köln-Ossendorf. Ersten Angaben zufolge sollen mehrere Beschuldigte in das Zimmer dreier mazedonischer Staatsangehöriger eingedrungen sein und dort u. a. auf einen der Bewohner eingeschlagen haben. Ferner seien Stühle geworfen worden. Die Bewohner des Zimmers hätten sich zur Wehr gesetzt und die Auseinandersetzung habe sich sodann in den Eingangsbereich der Notunterkunft verlagert, wo weitere Personen in den Konflikt eingegriffen hätten.

Die eingesetzten Polizeibeamten stellten bei mehreren Personen leichte Verletzungen fest. Die Ermittlungen zum genauen Tathergang und einer etwaigen Beteiligung der einzelnen Beschuldigten dauern an.’

Weiter hat der Leitende Oberstaatsanwalt mitgeteilt, gegen zwei der Beschuldigten sei in der Vergangenheit jeweils ein Verfahren wegen des Verdachts eines Vergehens geführt worden,

---

<sup>1</sup> Antwort der Landesregierung vom 06.06.2023, Drucksache 18/4612.

in denen die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung abgesehen habe. Die weiteren 16 Beschuldigten seien strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.“<sup>2</sup>

Auf Frage 4

„Auf welchem Einreiseweg gelangten die beteiligten Personen (Täter wie Opfer) wann nach Deutschland?“<sup>3</sup>

erhielten wir folgende Antwort:

„Sofern die ausländerrechtliche Zuständigkeit für die in der Frage adressierten Personen in Nordrhein-Westfalen liegt, erfolgten die Einreisen gemäß den der Ausländerbehörde vorliegenden Unterlagen über unterschiedliche Routen wie von Frankreich nach Deutschland oder über Kosovo, Nord-Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland oder über Nord-Mazedonien, Kosovo, Serbien, Kroatien und Österreich nach Deutschland oder über Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und Österreich nach Deutschland oder nach einer Einreise in Ungarn eine Weiterreise nach Deutschland.

Die Einreisen erfolgten im Zeitraum vom 02.10.2022 bis 20.04.2023, zum Teil liegen frühere Voraufenthalte in Deutschland vor.“<sup>4</sup>

Wir fragen daher erneut die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen sind 18 albanische Staatsangehörige sowie drei mazedonische Staatsangehörige überhaupt in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht? (Bitte aufschlüsseln, warum diese Personen gegebenenfalls als Flüchtlinge geführt werden.)
2. Warum befinden sich zwei der Beschuldigten, gegen die in der Vergangenheit jeweils ein Verfahren geführt wurde, nach wie vor in Deutschland?
3. Warum hat die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung eines Verfahrens gegen die zwei Beschuldigten abgesehen worden?
4. Im Folgenden verweisen wir auf den Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zitieren Absatz 1 und 2:

„(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den

---

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Ebenda.

Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.“<sup>5</sup>

Warum wurde hier nicht der Regelung unseres Grundgesetzes entsprochen?

Markus Wagner  
Enxhi Seli-Zacharias  
Sven W. Tritschler

---

<sup>5</sup> [https:// www .gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html).